

# 3



# AgrB

## Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

7. Jahrgang 2021  
ISSN 2199-9376

# 2021

### Gossert

Neue Konzepte in der Branche: Steuergesetzgeber bringt auch günstige Änderungen für die Land- und Forstwirtschaft

### Kreckl

Erbschaftsteuerliche Behandlung von Übertragungen nach § 6 Abs. 3 EStG und Abs. 5 EStG

### Spils ad Wilken

Bilanzierung von Grundstücken

### von Bockum

Die nordwestdeutsche Höfeordnung und ihre neue „kleine Schwester“, die brandenburgische Höfeordnung

### Lange

Welche Bedeutung hat der Einheitswert zu § 12 HöfeO heute noch?

### OLG Oldenburg

Hineinwachsen in die Landwirtschaft: Hohe Anforderungen bei Prognoseentscheidung (*Luhmann*)

### Kluth

Wertermittlung landwirtschaftlicher Hofstellen im Innenbereich – Im Westen nichts Neues?

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs  
Dipl.-Ing. M. Biederbeck  
RA, Notar Dr. M. von Bockum  
RA, Notar Dr. P. Fiedler  
RA I. Glas  
StB E. Gossert  
Notar Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz  
RA, vBP Dr. Th. Hahn  
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen  
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein  
RA Prof. Dr. D. J. Piltz  
StB W. Stalbold  
RA, StB R. Stephany  
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen  
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

# Editorial

*Neue Konzepte in der Branche: Steuergesetzgeber bringt auch günstige Änderungen für die Land- und Forstwirtschaft*



*Ernst Gossert, Steuerberater und 1. Vorsitzender des HLBS Steuerausschusses*

**S**ehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sich muss schon weit zurückdenken für die Beantwortung der Frage, wann sich der Steuergesetzgeber zum letzten Mal so intensiv mit der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt hat. Die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG, die Neuregelung der Betriebsvermögensfiktion in § 14 EStG und die Einschränkung der Umsatzsteuerpauschalierung in § 24 UStG haben die Landwirte und ihre Berater in den letzten Monaten vor vollkommen neue Aufgaben gestellt und werden dies auch in Zukunft weiterhin tun. Waren es in der Vergangenheit durchwegs Einschränkungen und die Wegnahme von steuerlichen Privilegien für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, so ist mit der Tarifglättung und der Betriebsvermögensfiktion der Gesetzgeber seit langem wieder mal zugunsten der Branche tätig geworden. In der Linie der steuerlichen Verschlechterungen liegt aber die Einschränkung der Umsatzsteuerpauschalierung, die allerdings die Bundesrepublik Deutschland nicht zu verantworten hat. Die EU und ein drohendes Urteil des Europäischen Gerichtshofes sind hier die Schuldigen.

Die Tarifiermäßigung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte führt nach ihrer grundlegenden Neukonzeption zu einer zeitlich beschränkten Entlastung der Betriebe, die sich insbesondere dann positiv auswirkt, wenn entsprechend dem Grundgedanken des Gesetzes stark schwankende Betriebsergebnisse erwirtschaftet werden. Der Gedanke wurde bereits 2016 geboren, richtig umgesetzt wurde dies aber erst mit der gesetzlichen Abänderung in Absprache mit der EU-Kommission 2019 und dem Anwendungserlass der Finanzverwaltung vom 18.9.2020. Stand heute wird die Regelung jedoch bereits mit der Veranlagung für 2022 auslaufen. Überlegungen zur Verlängerung stehen im Raum, sind allerdings noch nicht soweit gediehen, dass man hierzu belastbare Aussagen treffen kann. Die Vorteile der Tarifiermäßigung können noch nicht abschließend eingeordnet werden. Es gibt eine große Masse geringfügiger Fälle, die oftmals den Arbeitsaufwand nicht wert sind. Aber auch erhebliche Erstattungen im Bereich von mehreren 10.000 € kommen vor. Durch die Umstellung des Systems von einer Zwangsglättung hin zu einer Tarifiermäßigung auf Antrag ist aber sichergestellt, dass es keine Schlechterstellung und Verböserung gibt. Allenfalls läuft der Antrag ins Leere. Nachdem der Großteil der Finanzämter entsprechend dem Gesetzesbefehl auf eine Einreichung einer eigenen Berechnung durch Landwirt oder Berater verzichtet, hält sich der Verwaltungsaufwand entgegen der ursprünglichen Befürchtungen regelmäßig in Grenzen.

Der Anwendungserlass regelt den Großteil der zu beantworteten Fragen. Offen ist jedoch die Behandlung des Jahres 2016, sofern der Steuerbescheid hierfür programmgesteuert von Seiten der Finanzverwaltung mangels land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist. Das BMF-Schreiben lässt den Antrag für diese Fälle als Billigkeitsmaßnahme zu, sodass trotz der Bestandskraft der Steuerfestsetzung Erstattungsbeträge ausbezahlt werden können. Dieser Gedanke scheint aber noch nicht überall in der Finanzverwaltung Gehör zu finden!

Uneingeschränkt zu begrüßen ist die Betriebsvermögensfiktion, die anstelle der von der Finanzverwaltung bislang gewährten und vom Bundesfinanzhof leider aufgehobenen Möglichkeit zur Fortführung und Aufteilung des Verpächterwahlrechtes bei der Realteilung landwirtschaftlicher Betriebe tritt. Bekanntlich hat der BFH ja 2018 die jahrelang bewährte Gestaltungspraxis verworfen, nach der bei der Aufteilung von Erbengemeinschaften bis hin zu lebzeitigen Hofübergaben auf mehrere Kinder unter Einschaltung einer Mitunternehmerschaft großzügige Gestaltungen zur steuerneutralen Fortführung der steuerverstrickten Grundstücke erlaubt waren. Nach längerem Ringen innerhalb der Finanzverwaltung ist es gelungen, im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 hier eine gesetzliche Festschreibung des Verpächterwahlrechtes in Form einer Betriebsvermögensfiktion niederzulegen. Damit ist für zukünftige Gestaltungen mit einer gesetzlichen Grundlage wieder eine belastbare Regelung geschaffen worden. Fraglich ist noch, wie die damit verbundene „Abschaffung“ der 3.000 m<sup>2</sup> Mindestgröße für die Annahme landwirtschaftlichen Betriebsvermögens zu sehen ist. Denn jetzt reicht bereits das Vorhandensein einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzfläche aus, um die Betriebsvermögensfiktion in Anspruch nehmen zu können. Da die gesetzliche Festschreibung von Betriebsvermögen jedoch mit der Wahlmöglichkeit zur Betriebsaufgabe gemäß § 16 Abs. 3b EStG verbunden ist, sollte dies im Rahmen einer ordentlichen steuerlichen Beratung nicht zum Problem werden. Interessanter wird jedoch die weitergehende Frage sein, ob und wie im Falle

einer Fortführung dieses Restbetriebsvermögens wiederum die Qualität als betriebliche Sachgesamtheit im Sinne des § 6 Abs. 3 EStG erlangt. Dies ist im Hinblick auf mögliche Betriebsaufgabe und -veräußerungstatbestände für die Tarifbegünstigungen der §§ 16 und 34 EStG relevant. Erste Ansätze in der Literatur liegen hierzu vor, jedoch muss dies m.E. in belastbarer Art und Weise von der Finanzverwaltung bundeseinheitlich im Rahmen eines Anwendungserlasses zur Neuregelung des § 14 EStG beschlossen werden. Hieran wird dem Vernehmen nach gearbeitet und es bleibt zu hoffen, dass in Bälde die schriftlichen Antworten der Finanzverwaltung vorliegen.

Ein weiterer entscheidender Aspekt der Neuregelung der Betriebsvermögensfiktionen in Realteilungsfällen ist die gesetzliche Verankerung, dass die BFH-Rechtsprechung auf Antrag rückwirkend für bereits erfolgte Betriebszerschlagungen vermieden werden kann. Damit verbunden ist aber auch die Aussage, dass im Falle einer unterlassenen Option zur Anwendung der Neuregelung in Altfällen Zwangsprivatisierungen stattgefunden haben, für die die Finanzverwaltung die Betriebsaufgabesteuer nicht mehr nach erheben kann. Von entscheidender Bedeutung wird hier die Prüfung sein, wie die Änderungsvorschriften der AO und die Verjährungsregelungen Anwendung finden. Dem kann man aber mit einer gewissen Gelassenheit entgegensehen, da im Falle einer Nachforderung diese durch einen Antrag auf rückwirkende Anwendung der Betriebsvermögensfiktion wieder der Boden entzogen wird. Denn der unwiderrufliche Antrag kann bis zur Bestandskraft der betreffenden Steuerfestsetzung nachgeholt werden. Der Verlust der Privatvermögenseigenschaft wird so zumindest teilweise kompensiert durch die Verhinderung sofortiger Steuernachzahlungen und im Regelfall aufgrund der Vergangenheitsbewältigung erheblicher Zinsfestsetzungen.

In der vorliegenden Ausgabe des Agrarbetrieb sind noch sehr viele interessante Aussagen zum Steuerrecht unter den angrenzenden Rechtsgebieten enthalten. Ich wünsche Ihnen wie immer eine angenehme Lektüre und großen Nutzen daraus für Ihre tägliche Beratungspraxis.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund.

---

*München, im April 2021*

# Inhalt

Meldungen .....	140
Aufsätze und Urteile.....	147
<b>Agrar-Steuern</b>	
<i>Kreckl</i> , Erbschaftsteuerliche Behandlung von Übertragungen nach § 6 Abs. 3 EStG und Abs. 5 EStG .....	147
<i>Spils ad Wilken</i> , Bilanzierung von Grundstücken .....	152
BFH, Billigkeitsregelung zur Aktivierung des Feldinventars (R 14 Abs. 3 EStR) ( <i>Kreckl</i> ).....	159
Niedersächsisches FG, Unentgeltliche Wärmelieferungen an Dritte durch Biogasanlagebetreiber ( <i>Köcher</i> ).....	160
FG Münster, Zur Geschäftsveräußerung im Ganzen an die Ehefrau ( <i>Köcher</i> ) .....	163
FG Münster, Grunderwerbsteuer: Anwendung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 Satz 1 GrEStG ( <i>Sträter</i> ) .....	165
FG Hessen, Kfz-Steuerbefreiung bei Pflege stillgelegter Flächen ( <i>Beyme</i> ) .....	166
<b>Agrar-Recht</b>	
<i>von Bockum</i> , Die nordwestdeutsche Höfeordnung und ihre neue „kleine Schwester“, die brandenburgische Höfeordnung.....	169
<i>Lange</i> , Welche Bedeutung hat der Einheitswert zu § 12 HöfeO heute noch? .....	173
BGH, Wahrung der Schriftform des Landpachtvertrags bei Unterzeichnung durch nur einen GbR-Gesellschafter ( <i>Wenzel</i> ).....	178
BGH, Wildschadensersatzanspruch ( <i>Schmittmann</i> ) .....	180
OLG Oldenburg, Hineinwachsen in die Landwirtschaft: Hohe Anforderungen bei Prognoseentscheidung ( <i>Luhmann</i> ).....	183
VGH München, Errichtung einer Betriebsleiterwohnung für einen landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich ( <i>Gärtner</i> ).....	184
VG Stade, Vom Grünland zum Ackerland ( <i>Nehls</i> ).....	186
<b>Agrar-Taxation</b>	
<i>Kluth</i> , Wertermittlung landwirtschaftlicher Hofstellen im Innenbereich – Im Westen nichts Neues? .....	190

## Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: AgrB *Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. AgrB 3-2021 S. 142

**Herausgeber:** Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

**Herausgeber-Beirat:** Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. Albrecht Mährlein, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

**Verlag:** HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

**Redaktion:** Franziska Strasoldo, M.Sc., Telefon: 030/200 8967 56, E-Mail: redaktion@hlbs.de

**Anzeigenkoordination:** ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

**Layout/Satz:** Satzkasten, Stuttgart

**Druck:** Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG, Berlin

**Bezugspreis:** Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

**Redaktioneller Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.